

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)

für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)

Nummer: 34/2022 Datum: 22.07.2022

www.frankenthal.de

Inhalt Seite 216

 Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

Rechtsverordnung

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 51 Abs. 1, 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBI. I S. 1690), in der derzeit gültigen Fassung, und § 2 Abs. 1 Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Februar 1996 (GVBI. S. 115), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen gelten für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes der Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Anzahl der zu befördernden Personen und dem eingesetzten Kraftfahrzeug, zusammen aus dem Mindestfahrpreis (Grundpreis), dem Entgelt entsprechend der zurückgelegten Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Entgelt für die Wartezeit.

(2) Das Beförderungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

a) Mindestfahrpreis - Grundpreis –	3,50 €
b) Wegstreckengebühr je km	2,50 €
 c) Entgelt f ür die Wartezeit je Stunde (auch verkehrsbedingt w ährend der Dauer des Bef örderungsvertrages) 	35,00 €

(3) Die Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes erfolgt unentgeltlich. In den Beförderungsentgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten. Für die Anfahrt zum Fahrgast wird ein Beförderungsentgelt nicht erhoben. Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes.

Für Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gilt der vorstehende Kilometer-Preis und der Mindestfahrpreis entsprechend. Für Tag- und Nachtfahrten gelten einheitliche Beförderungsentgelte. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind unzulässig.

- (4) Wird ein bestelltes Taxi innerhalb des Pflichtfahrgebietes ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller 3,00 € zu entrichten.
- (5) Durch die vorstehenden Beförderungsentgelte ist die Mitbeförderung von Reisegepäck und Tieren mit abgegolten.

§ 3 Beförderungspflicht

Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

§ 4 Fahrpreisanzeigen

- (1) Die Berechnung der Wartezeit erfolgt ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger. Auftragsfahrten sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach der zurückgelegten Wegstrecke (Kilometerpreis) zu berechnen; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Taxiunternehmen als auch den Taxifahrern.

§ 5 Wartezeiten

Wartezeiten auch während der Dauer des Beförderungsvertrages (auch verkehrsbedingt) werden mit 35,00 € pro Stunde berechnet. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 6 Allgemeine Vorschriften

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Fahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen.
- (3) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (4) Bei allen Fahrten ist ein Abdruck dieser Rechtsverordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (5) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG nach Genehmigung durch die Erlaubnisbehörde zulässig.

(6) Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBI. I S. 1573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2021 (BGBI. I S. 822) bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 der Beförderungspflicht nicht nachkommt;
 - b) abweichend von § 2 Abs. 2 und 4 andere Beförderungsentgelte erhebt;
 - c) entgegen § 2 Abs. 3 ein Entgelt für die Anfahrt erhebt;
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 die Wartezeit nicht durch den Fahrpreisanzeiger berechnet;
 - e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Auftragsfahrten nicht ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger ausführt;
 - f) entgegen § 4 Abs. 3 Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beseitigt;
 - g) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 des Beförderungsentgelt nach Beendigung der Fahrt nicht an den Taxifahrer zahlt;
 - h) entgegen § 6 Abs. 2 dem Fahrgast keine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt ausstellt;
 - i) entgegen § 6 Abs. 3 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel nimmt, obwohl kein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und eine abweichende Vereinbarung mit dem Fahrgast nicht getroffen worden ist;
 - j) entgegen § 6 Abs. 4 keinen Abdruck dieser Rechtsverordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme aushändigt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis 10 000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 19.07.2017 außer Kraft.

Frankenthal (Pfalz), 20.07.2022

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich Oberbürgermeister